



Ergänzende Bedingungen
der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH
zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netz-
anschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung
in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)
vom 01.01.2025

gültig ab 01.01.2025

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1. In unserem Netz kommt Erdgas H zur Verteilung. Das entspricht der 2. Gasfamilie gemäß den Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes G 260/I mit einem durchschnittlichen Brennwert von 11,5 kWh/Nm³. Der Ruhedruck beträgt 23 mbar.
- 1.2. Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der von der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.3. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.4. Die Stadtwerke Viernheim Netz GmbH ist berechtigt, Hausanschlussleitungen nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses stillzulegen und abzutrennen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NDAV zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

- 3.1. Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 3.2. Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Hierzu gehören die für die Erschließung eines Versorgungsbereiches notwendigen Versorgungsleitungen, Übergabe- und Reglerstationen.
- 3.3. Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 3.4. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

- 3.5. Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

$$\text{BKZ (in €)} = x \cdot K \cdot \frac{P_A}{\Sigma P_A}$$

Darin bedeuten

- x = der von der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH festgelegte Vomhundertsatz (50 %)
- K = umlegbare Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen (in €)
- P_A = am Hausanschluss durch leistungsorientierte Hilfsgrößen ermittelten vorzuhaltende Leistung unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit (in kW).
- ΣP_A = Summe aller P_A der Kunden, für die der Ausbau der Verteileranlagen vorgesehen ist (in kW).

Die am einzelnen Netzanschluss vorzuhaltende Leistung steht in Relation zu der Zahl der Wohneinheiten, die über diesen Netzanschluss versorgt werden können.

Dabei gilt:

- | | | |
|----------------------------|-----------------|-----------------|
| bei 1 Wohneinheit | P _{A1} | = 1 |
| bei 2 Wohneinheiten | P _{A2} | = 1 + 0,5 |
| bei 3 Wohneinheiten | P _{A3} | = 1 + 0,5 + 0,5 |
| und je weitere Wohneinheit | | = + 0,5 |

Außergewöhnliche Leistungsanforderungen (z.B. Schwimmbad) werden bei Festlegung von P_A nach dem Leistungswert berücksichtigt.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Praxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den einer Wohneinheit nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je eine Wohneinheit in dem betreffenden Gebäude angesetzt. Die Höhe des BKZs kann dem Preisblatt (Anlage 1) entnommen werden.

- 3.6. Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

4. Netzanschlusskosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Der Netzanschluss besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und Haus-Druckregelgerät.
 - 4.1.1. Die Kosten für Netzanschlüsse bis einschließlich DN 40 werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt ausgewiesen.
 - 4.1.2. Kosten für sonstige Netzanschlüsse, die größer DN 40 sind und/oder nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, werden gesondert ermittelt und nach Aufwand in Rechnung gestellt.
 - 4.1.3. Die Abrechnung nach Aufwand kann grundsätzlich auf Wunsch des Anschlussnehmers oder der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH erfolgen.
- 4.2. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung einer Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, grundsätzlich nach tatsächlichem Aufwand.
- 4.3. Bei Abtrennung des Anschlusses nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses werden weder gezahlte Baukostenzuschüsse noch Hausanschlusskosten zurückerstattet. Wird ein erneuter Antrag auf Wiederherstellung des Netzanschlusses gestellt, so gelten die Bedingungen für Neuanschlüsse. In der Vergangenheit gezahlte Baukostenzuschüsse werden dabei entsprechend angerechnet.
- 4.4. Die Kosten für die laufende Unterhaltung und die alterungsbedingte Erneuerung des Netzanschlusses trägt die Stadtwerke Viernheim Netz GmbH. Wird gleichzeitig eine Verstärkung des Netzanschlusses erforderlich, so trägt die hierdurch verursachten Mehrkosten der Anschlussnehmer.

5. Vorauszahlungen/Sicherheitsleistung für BKZ und Netzanschlusskosten; § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 5 NDAV

- 5.1. Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Die Stadtwerke Viernheim Netz GmbH kann Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

5.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die Stadtwerke Viernheim Netz GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV; Messeinrichtungen

6.1. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen. Eine Erweiterung und/oder Änderung einer bestehenden Gasanlage ist ebenfalls mit den erforderlichen Formularen zu beantragen.

6.2. Die Kosten für eine Inbetriebsetzung der Gasanlage sowie für die Montage der Messeinrichtung bis zur Größe G6/1“ durch den Netzbetreiber werden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

6.3. Die Inbetriebsetzung einer Gasanlage mit der Montage von größeren Zählern, deren Montageumfang von den üblicherweise durchzuführenden Maßnahmen abweicht, sowie die Demontagen von Zählerinrichtungen auf Kundenwunsch werden nach Aufwand abgerechnet.

6.4. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung die tatsächlich entstandenen Kosten nach Aufwand.

6.5. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

7.1. Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

7.2. Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

7.3. Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung nicht ange­troffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durch­geführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche An­fahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kos­ten nach tatsächlichem Aufwand berechnen.

8. Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen gemäß § 22 NDAV

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Messein­richtungen gemäß § 22 Abs. 2 NDAV zu tragen. Diese sind nach tat­sächlichem Aufwand zu erstatten.

9. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzan­schluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbe­dingungen (TAB) des Netzbetreibers zu diesen Ergänzenden Bedin­gungen festgelegt (Anlage 2).

10. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

10.1. Rechnungen des Netzbetreibers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festge­legten Zeitpunkt fällig.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauf­tragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder we­sentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

10.2. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kos­tenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

11. Inkrafttreten

11.1. Für alle Netzananschlussverträge der Niederdruckebene sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederdruckebene treten diese Ergänzenden Bedingungen in Kraft.

Anlagen:

Anlage1: Preisblatt

Anlage2: Technische Anschlussbedingungen

Anlage 1

Preisblatt
zu den ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Viernheim Netz GmbH
zur Niederdruckanschlussverordnung
(NDAV)
Stand 01.01.2025

1. Baukostenzuschuss (vgl. Punkt 3.5 der ergänzenden Bedingungen)

	Netto	Brutto
Bei normalen Versorgungsverhältnissen und Bebauungsstrukturen beträgt der BKZ für		
1 Wohneinheit ($P_A = 1$):	153,50 €	182,67 €

2. Netzanschlusskosten (vgl. Punkt 4 der ergänzenden Bedingungen)

2.1. Standardgashausanschluss bis einschließlich Nennweite DN 40 bei Einzelbeauftragung

2.1.1. Grundpauschale inkl. 5 Meter im Grundstück Ohne Erdarbeiten	1.653,99 €	1.968,25 €
Für jeden m Mehrlänge	13,29 €	15,82 €

2.1.2. Grundpauschale inkl. 5 Meter im Grundstück Mit Erdarbeiten	2.185,76 €	2.601,05 €
Für jeden m Mehrlänge	119,64 €	142,37 €

2.2. Standardgashausanschluss bis einschließlich Nennweite DN 40 bei gleichzeitiger Beauftragung und gemeinsamer Verlegung mit einem Strom-/Wasser-/Fernwärmehausanschluss wird ein Bonus von 650,00 € pro Gewerk* berücksichtigt

Gewerk* Es muss sich um einen Netzanschluss der SWV-Netz handeln.

3. Inbetriebsetzung (vgl. Punkt 6.2 der ergänzenden Bedingungen)

	Netto	Brutto
Die Inbetriebsetzung einer Gasanlage mit der Montage eines Gaszählers bis einschl. Nenngröße G 6/1“ beträgt	148,00 €	176,12 €

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage und die Montage von größeren Zählern, deren Umfang von den üblicherweise durchzuführenden Maßnahmen abweichen, werden nach Aufwand abgerechnet.

4. Zahlungen und Verzug (vgl. Punkt 10.1 der ergänzenden Bedingungen)

für die 1. Mahnung		2,50 €
Für jede weitere Mahnung		4 €
Nachinkasso/Direktinkasso		15,00 €
Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)		0,00 €
Wird der Betrag durch einen Beauftragten der Stadtwerke Viernheim GmbH eingezogen, betragen die Kosten für einen einmaligen Einsatz		15,00 €

5. Vorhaltung inaktiver Gashausanschlüsse

Die zweijährige Pauschale für die Wartung und Überprüfung eines inaktiven (ohne Erdgasbezug) Gashausanschlusses beträgt	55,38 €/Jahr	65,90 €/Jahr
---	--------------	--------------

Die Pauschale wird erstmals im Folgejahr nach der Hausanschlussherstellung berechnet und entfällt anteilig ab dem Zeitpunkt des Gasbezuges

6. Erteilung der Konzession für ein Installationsunternehmen

Die einmalige Bearbeitungsgebühr für die Ausstellung der Konzession für ein Installationsunternehmens beträgt		50,00 €
---	--	---------